

LogInName:

Nummer:



Nutzungsordnung

1. Teilnehmer und fahrberechtigte Nutzer

1.1 Teilnehmer sind

- a) die Mitglieder des VAT
- b) Carsharing-Vereine, mit denen eine Quernutzung vereinbart wurde

1.2 Fahrberechtigte Nutzer:

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 a) können sich alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen die schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannten Personen als fahrberechtigte Nutzer eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 b) sind alle beim betreffenden Verein als fahrberechtigt geführten Personen fahrberechtigte Nutzer.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass ein Teilnehmer bzw. angehörtender fahrberechtigter Nutzer einem Dritten erlaubt, ein Fahrzeug des VAT zu fahren. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer bzw. der fahrberechtigte Nutzer

- das Fahrzeug selbst öffnet, am Ende der Fahrt abstellt und verschließt; eine Weitergabe des RFID-Chips zum Öffnen des Fahrzeugs und der PIN zum Öffnen des Schlüsseltresors ist untersagt.
- sich vor Beginn der Fahrt davon überzeugt, dass die/der Dritte im Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs ist.

In jedem Fall aber trägt der Teilnehmer die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1a) der Nutzungsanteil auf ein Konto des VAT eingezahlt ist. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.
- der Nutzer die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum reserviert ist.

3. Nutzungsanteil gilt nur für Mitglieder des VAT (1.1a)

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 600 € pro Mitglied des VAT. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im VAT wird der Nutzungsanteil zurückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das VAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der Teilnehmer das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung, Fahren vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) trägt alle evtl. einem anderen Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte, für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 10 Euro für den VAT belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular ‚Schäden / Sicherheitsmängel‘ (grün) zu vermerken und unverzüglich telefonisch oder per Mail zu melden.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Service-Pauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometertarif. Der Kilometertarif ist gestaffelt: Grundsätzlich gilt der km-Tarif I. Werden pro zusammenhängendem Buchungszeitraum mehr als 300 km gefahren, gilt jeweils für km 301 bis 1000, 1301 bis 2000 usw. der km-Tarif II. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Gebuchte Zeiten können kostenfrei storniert werden, wenn sie mehr als 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Stornierung liegen. Andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn sie werden von einem anderen Nutzer wieder belegt.

Zur Höhe der Tarife siehe Tabelle ‚Tarife und Gebühren‘ im Anhang.

Zum Ende jeden Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jeder Teilnehmer erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen und den Zahlungen. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen kein Widerspruch, so gelten diese als anerkannt (das Druckdatum des Kontoauszugs entspricht dem Versanddatum).

Ein negativer Saldo im Kontoauszug ist, sofern keine Lastschrifttermächtigung vorliegt, innerhalb von 2 Wochen auf das Konto des VAT zu überweisen.

Bei Überschreitung dieser Frist, erhält der Teilnehmer eine Zahlungserinnerung. Bei Rücklastschriften wird der Teilnehmer informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 10 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt binnen 10 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von VAT-Fahrzeugen und MVV-Karten.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Teilnehmer bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen endgültigen Ausschluss des Teilnehmers.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem VAT und den übrigen fahrberechtigten Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem VAT, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 200 € bei einem Haftpflicht- und 500 € bei einem Kasko-Schaden. Können nicht gemeldete Schäden nur durch Nachforschung einem Mitglied zugerechnet werden, sind zusätzlich 200 € zu zahlen.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, (weitere Länder siehe Internationale Versicherungskarte im Bordbuch). Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem VAT bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B., weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem fahrberechtigten Nutzer zuzuordnen sind, werden vom VAT getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah telefonisch (VAT-Telefon: 08106-2352511) oder per mail an schaden@carsharing-vaterstetten.de zu melden und in der Liste ‚Schäden / Sicherheitsmängel‘ (grün) im Bordbuch zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem vom Vorstand beauftragten Schadensmanager. Dazu gehören insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Organisation der Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung. Weitere Informationen siehe Mitgliederbereich (www.carsharing-vaterstetten.de/wiki/ -> Fahren -> Schäden). Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Schadensmanager gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den VAT zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muß derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Schadensmanager (schaden@carsharing-vaterstetten.de) und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren. Außerdem ist das Fahrzeug für weitere Reservierungen zu blockieren.

7. Haftungsausschluß

Die Fahrzeuge werden vom VAT regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft.

Jeder Nutzer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandene Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Die Fahrzeuge haben unterschiedliche Assistenzsysteme, einige können zudem aus-/eingeschaltet werden. Jeder Nutzer hat sich selbst vor Fahrtantritt zu überzeugen, über welche Systeme das jeweilige Fahrzeug verfügt und sie ggf. ein- oder auszuschalten.

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Vorstand Betrieb bzw. ein anderes Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Der entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der VAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des VAT Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jeder Teilnehmer erhält RFID-Chips für den Fahrzeugzugang (elektronische Zugangskontrolle) in Form eines Aufklebers auf den Führerschein bzw. Transponder-Karten.

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich,

- Transponder-Karten sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen
- die PIN zum Öffnen des Schlüsseltresors nicht an Dritte weiterzugeben, nicht zusammen mit dem Führerschein oder einer Transponder-Karte aufzubewahren und sie insbesondere nicht auf der Karte zu vermerken
- für den Fall, dass ein Führerschein mit RFID-Chip oder eine Transponder-Karte verloren geht oder gestohlen wurde, dies sofort an den Vorstand zu melden.

Schäden, die dem VAT aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Teilnehmer zu tragen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer erkennen die Datenschutzordnung des VAT in ihrer jeweiligen Fassung an. Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass

- der VAT die mit der Beitrittserklärung erhobenen und die im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Organisation und geregelten Abwicklung des Carsharing-Betriebes und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung des VAT in der jeweils aktuellen Fassung speichert und verarbeitet
- diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen Arbeit des VAT v.a. zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken an Dritte weitergegeben werden.
- Die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden.

10. Sonstige Regelungen

Alle Nutzer legen dem VAT ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem VAT mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum und ggf. das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Tiere (z.B. Hunde oder Katzen) sind gesichert im Fahrzeug (idealerweise in einer geeigneten Box im Laderaum oder gesichert durch den Sicherheitsgurt) zu transportieren. Bei ungesicherter Beförderung besteht die Gefahr, dass die Versicherung die Übernahme eines Schadens ablehnt.

Verunreinigungen z.B. durch Hundehaare, insb. auf Sitzen sind zu vermeiden und ggf. vollständig zu entfernen.

Für eine etwa notwendige Sonderreinigung werden die Kosten, mind. aber 100 Euro belastet.

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist die Bewertung 5 zu vergeben und dies unverzüglich den Betriebsverantwortlichen (betrieb@carsharing-vaterstetten.de) zu melden.

Eingaben von fahrberechtigten Nutzern in etwaige vorhandene Multimedia System, Navigationssysteme u.ä. sind nach der Fahrt zu löschen. Externe Zugriffe z.B. via APP auf Informationen oder Funktionen von Fahrzeugen sind nicht zugelassen.

Die fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Ausleihe eines Fahrzeugs erkennt der fahrberechtigte Nutzer die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an.

Fassung vom 25.09.2025

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 1

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 2

.....
Datum

.....
Unterschrift Nutzer 3 und weitere

Anlage: ‚Tarife und Gebühren‘ in der jeweils aktuellen Fassung